

ander verwirft nochmals aufs schärfste jede rechtliche Mitwirkung der weltlichen Gewalt auf den Synoden. Darum habe er sich nicht durch den kaiserlichen Hof, sondern durch die orientalischen Patriarchen anerkennen lassen, wiewohl der apostolische Stuhl von Rechts wegen über alles menschliche Gericht erhaben sei. Victor bestreitet nicht die Vorrechte der orientalischen Patriarchen, aber er will dieselben auch auf alle diejenigen abendländischen Kirchen ausgedehnt wissen, deren Gründung auf Apostelschüler zurückgeht, Ravenna, Aquileja, Trier und Cöln. Alexander erwidert darauf nur mit einem spöttischen Gleichnis: in der That! auch dem oberflächlichsten Kenner des kirchlichen Rechtes musste die Unhaltbarkeit dieses Vorschlages ohne Weiteres klar sein. Nicht mehr Glück hat Victor mit seinem letzten Angriffe. Er wirft dem Gegner vor, das Verfahren gegen ihn unrechtmässig beschleunigt und ihn vor Ablauf der gesetzmässigen Frist gebannt zu haben. Alexander behauptet dagegen: schon die achttägige Frist, die er ihm verstattet habe, sei rein aus Gnade, nicht von Rechts wegen ihm gewährt worden. Wie Petrus Simon Magus sofort verdammt habe, so hätte auch er als ein überwiesener Sünder sofort bestraft werden können, sei er überdies schon 'ipso facto' nach dem Decretum Nicolai der Excommunication verfallen gewesen.

Damit lässt der Anonymus die eigentliche Debatte schliessen und nunmehr beide Rivalen das Anathem gegen einander schleudern. Es ist sehr bezeichnend, in welcher Form dies geschieht. Victor excommuniciert Alexander, weil dieser behauptet, 'in manifestis sententiam non differendam', mit anderen Worten: weil dieser ihn selber zu früh excommuniciert habe. Dieser klägliche Einwand ist allein also von allen den Rechtsgründen übrig geblieben, die er vorher für sich und gegen Alexander geltend gemacht hatte. Wie anders Alexander. In seinem Schlussworte zieht er das Facit der ganzen Debatte. Und indem er Punkt für Punkt wiederholt, was er in deren Verlauf von Victor erstritten hat, macht das Anathem, das er gegen diesen und dessen Anhänger ausspricht, den Eindruck eines mit aller Unparteilichkeit gefällten richterlichen Urtheils.

Es folgt nun noch ein längeres Schlusswort des Verfassers. Nachdem beide Päpste, meint er, ihre Ansprüche so ausführlich begründet haben, wäre es nunmehr eigentlich angebracht, dass der Richter den Streit entschiede, indem er die Gründe der Parteien prüfte, sie öfters befragte, darnach das Urtheil verkündete. Aber diese Aufgabe